

Haus- und Badeordnung

vom 14. Mai 2025

für das Freibad Todtmoos

Allgemeines

Das Freibad Aqua Treff Todtmoos ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Todtmoos und dient als Erholungsstätte. Die Nutzer werden gebeten, die nachstehenden Regelungen dieser Badeordnung zu beachten. Jeder Besucher des Freibades hat sich im Übrigen so zu verhalten, dass andere nicht gestört, belästigt oder geschädigt werden. Alle Badeeinrichtungen sind schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 1

Zweck der Haus- und Badeordnung

Diese Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Freibads Aqua Treff Todtmoos. Der Nutzer soll Ruhe und Erholung finden.

§ 2

Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung sowie alle weiteren Ordnungen sind für die Nutzer verbindlich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.
2. Das Personal oder weitere Beauftragte des Freibades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragten ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Freibads verwiesen werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Dem Nutzer des Bades bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Badbetreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Betriebsleitung oder deren Beauftragten ausgesprochen werden.
3. Bei der Benutzung des Freibades durch Schulen, Kindergärten, Verbänden, Vereinen und sonstigen Gruppen tragen die Erzieher, Lehrer, Verbands- oder Übungsleiter die Aufsichtspflicht und sind für die Beachtung und Einhaltung der Badeordnung verantwortlich. Die Aufsichtspersonen haben die Rettungsfähigkeit nachzuweisen.
4. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten und Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Freibades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badeüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch die Gemeinde Todtmoos erlaubt.

5. Die Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Badeordnung bedarf.

§ 3 Öffnungszeiten, Preise

1. Beginn und Ende der Badesaison sowie die Öffnungszeiten werden von der Gemeinde Todtmoos bestimmt und am Badeeingang sowie in der Regel auch öffentlich bekanntgemacht.
2. Bei ungünstiger Witterung oder aus betrieblichen Gründen können die Öffnungszeiten beschränkt oder das Bad geschlossen werden. Dies ist z.B. der Fall, wenn die Lufttemperatur um 12:30 Uhr nicht mehr 18° Celsius beträgt. In diesem Fall erfolgt die Schließung um 13 Uhr. Ebenso ist eine Sperrung der Badebecken und Liegewiese möglich. Ansprüche gegen die Gemeinde Todtmoos aus diesen Gründen sind ausgeschlossen. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder Betriebsteile oder bei witterungsbedingter Schließung des Bades, besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
3. Für die Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen sind an der Badekasse Eintrittskarten zu den, vom Gemeinderat festgesetzten und an der Kasse angeschlagenen Eintrittspreisen zu lösen. Die Nutzer sind verpflichtet die Eintrittskarten aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.
4. Die Öffnungszeiten sind Montag bis Sonntag von 10 Uhr bis 18:30 Uhr. Der Letzte Einlass ist 1 Stunde vor dem jeweiligen Badeschluss. Außerhalb der Öffnungszeiten sind das Betreten und der Aufenthalt im Bereich des Freibades untersagt. Die Nutzer werden gebeten, spätestens 15 Minuten vor Schließung des Bades das Schwimmbecken zu verlassen.
5. Schulklassen und sonstige Gruppen sollten nach Möglichkeit das Bad an Vormittagen besuchen. Besuche an Nachmittagen sowie Samstagen und Sonntagen sind mit der Betriebsleitung abzustimmen. Für die Durchführung von Schul- und Vereinsschwimmen, sowie für Kursangebote und Veranstaltungen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
6. Die Einzelkarte gilt am Tag der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades. Zehnerkarten sind innerhalb der gleichen Alterskategorie übertragbar und ab Kauf drei Jahre gültig. Saisonkarten verlieren nach Ablauf der Badesaison, in der sie gelöst wurden, ihre Gültigkeit. Einzel- und Saisonkarten sind nicht übertragbar. Bei einer missbräuchlichen Benutzung ist der zehnfache Betrag einer Einzelkarte zu entrichten. Eine Strafanzeige bzw. ein Haus- und Badeverbot wird vorbehalten.
7. Gelöste Karten werden nicht mehr zurückgenommene. Der Preis für verlorene, abhanden gekommene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.

§ 4 Zutritt

1. Der Besuch des Freibades und seiner Einrichtungen steht grundsätzlich jeder Person frei.
2. Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereichs ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.
3. Der Nutzer muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie Schließfachschlüssel so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z.B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Nutzers vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Nutzer.
4. Bei Verlust eines Schrankschlüssels muss das gesamte Schloss ausgewechselt werden. Die Kosten hierfür auf 25,- Euro. Dieser Betrag muss von dem Verlierer bezahlt werden.
5. Bei Falschlösung der Karte "Jugendlicher" muss die Karte "Erwachsener" nachgelöst werden und die falsch gelöste Eintrittskarte verfällt.
6. Für Kinder vor Vollendung des 9. Lebensjahres ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer erwachsenen Begleitperson gestattet. Für Kinder ab Vollendung des 9. Lebensjahres ohne erwachsene Begleitperson kann die Fachkraft für Bäderbetriebe die Schwimmfähigkeit der Kinder testen und nach pflichtgemäßem Ermessen über den Zutritt oder den Ausschluss aus dem Freibad entscheiden.
7. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
8. Der Zutritt ist u.a. Personen nicht gestattet:
 - a. die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
 - b. die Tiere mit sich führen
 - c. die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden).

§ 5 Badebekleidung

Der Aufenthalt in den Becken ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Badeschuhe dürfen in den Becken nicht benutzt werden. Badeshorts dürfen nicht über die Knie gehen, es darf auch keine Unterwäsche oder andere Wäsche aus Baumwolle darunter getragen werden. Das Baden mit Straßenbekleidung ist verboten. Zur Vermeidung von Verunreinigungen haben auch Kleinkinder in den Badebereichen eine Badebekleidung zu tragen. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft im Zweifel das Aufsichtspersonal.

§ 6 Allgemeine Verhaltensregeln

1. Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. Die Einrichtungen des Freibades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den entstandenen Schaden.
3. Das Aus- und Ankleiden soll in den dafür bestimmten Umkleieräumen geschehen.
4. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.
5. Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Freibad typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
6. Es wird gebeten, vor dem Baden und Schwimmen gründlich zu Duschen. Die Verwendung von Seifen, Shampoos, Bürsten oder ähnlichen Reinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
7. Kinder, welche noch nicht schwimmen können, müssen im Nichtschwimmerbecken Schwimmflügel tragen. Ausnahmen können von der Fachkraft für Bäderbetriebe nach pflichtgemäßem Ermessen zugelassen werden.
8. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.
9. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden.
10. Privater Schwimm- und Aquafitnessunterricht bedürfen der Genehmigung durch die Betriebsleitung.
11. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchel Geräte) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
12. Der Besuch des Freibades in größeren Gruppen, das Üben in Riegen usw. ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Betriebsleitung gestattet.
13. Bei Aufzug eines Gewitters sind die Becken unverzüglich zu räumen und das (Frei-) Gelände des Freibades Todtmoos zu verlassen. Der Aufenthalt unter Bäumen ist lebensgefährlich und demzufolge verboten. Nach Abklingen des Gewitters kann das Freibad wieder betreten werden, über die Öffnung entscheidet die Betriebsleitung.
14. Nicht gestattet ist unter anderem:
 - a. das Lärmen, Grölen, Pfeifen oder sonstige Verursachung von störendem Lärm.

- b. Nutzern ist es nicht erlaubt Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.
- c. Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser.
- d. Speisen und Getränke im Beckenbereich (gepläster Bereich und Becken).
- e. Wegwerfen von Glas und sonstigen scharfen Gegenständen - alle Gegenstände aus Glas sind vom Beckenrand fernzuhalten -.
- f. Mitbringen von Tieren, Fahrrädern, Zelten und dergleichen.
- g. Turnen an den Einstiegsleitern.
- h. das Springen vom seitlichen Beckenrand in die Becken sowie das Unterschwimmen des Sprungbereichs bei Freigabe der Sprunganlage.
- i. Rennen auf den Beckenumgängen und Fangspiele um die Becken.
- j. das Skaten und die Benutzung von Rollern und ähnlichem.
- k. Belästigung der Nutzer durch sportliche Übungen und Spiele. Ballspiele sind nur auf den dafür vorgesehenen Flächen zulässig. In den Becken dürfen nur Wasserbälle benutzt werden.
- l. Andere unterzutauchen, in das Becken zu stoßen oder zu werfen.
- m. das Mitbringen von alkoholischen Getränken in größeren Mengen (Sixpacks u.a.) sowie Spirituosen und andere berauschende Mittel.
- n. das Mitbringen von Waffen, Messern, Schlagringen u. ähnlichem.
- o. das Rauchen im Beckenbereich, sowie in sämtlichen Gebäuden. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.
- p. das Grillen, Kochen und ähnliche Verrichtungen.

§ 7

Benutzung der Badeeinrichtungen

Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Bei Verunreinigungen wird ein Reinigungsentgelt erhoben, das sofort an der Kasse zu bezahlen ist. Die Höhe richtet sich nach dem notwendigen Zeitaufwand. Maßgebend sind die Stundensätze für Reinigungsarbeiten des beauftragten Reinigungsunternehmens. Es ist verboten, sich während eines Gewitters im Wasser aufzuhalten.

§ 8

Benutzung des Schwimmerbeckens

Für die Benutzung des Schwimmerbeckens gelten folgende Regeln:

1. Das Schwimmerbecken darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden.

2. Nichtschwimmer dürfen das Schwimmerbecken nur zur Schwimmausbildung unter Anleitung eines ausgebildeten Schwimmlehrers benutzen.
3. Das Springen ins Becken ist nur von der Startblockseite gestattet.
4. Das Queren der Bahnen ist nicht gestattet.

§ 9

Aufbewahrung von Kleidung und Wertsachen

1. Kleidungsstücke und Wertsachen können in die hierfür vorgesehenen Schließfächer eingeschlossen werden. Die dazugehörigen Schlüssel werden durch Einwerfen von 1 oder 2 Euro Münzen beim jeweiligen Pfandschloss ausgegeben.
2. Grundsätzlich stehen die Schließfächer innerhalb der Öffnungszeiten des Freibades zur Verfügung. Sie sind am Abend vor Schließung des Bades vom Nutzer zu entleeren und geöffnet zurückzulassen. Schränke, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, können vom Badepersonal geöffnet werden. Der Inhalt wird als Fundsache sichergestellt und an der Kasse aufbewahrt, wo er während der Öffnungszeiten abgeholt werden kann. Für die Öffnung des Schrankes und die Aufbewahrung der Gegenstände wird ein Entgelt nach Aufwand nach § 7 erhoben. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Schließfächer Nr. 91 bis Nr.100 und Nr. 111 bis 120. Hier ist eine Nutzung über die gesamte Saison möglich. Allerdings hat der Nutzer Sorge zu tragen, dass nur trockene Sachen eingeschlossen werden. Spätestens am letzten Betriebstag der jeweiligen Saison sind auch die Schließfächer Nr. 91 bis Nr.100 und Nr. 111 bis 120. zu räumen.

§ 10

Aufsicht

1. Die Badebetriebsleitung und die von ihr beauftragten Personen führen die Aufsicht über das Freibad. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten, auch wenn sich der Nutzer vorbehält, Beschwerde einzulegen.
2. Personen, die die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden, andere Nutzer belästigen oder trotz Ermahnung gegen diese Badeordnung verstoßen, werden von der Betriebsleitung aus dem Bad gewiesen. Das Eintrittsgeld wird nicht zurückerstattet.
3. Personen, die wiederholt gegen die Badeordnung verstoßen, können von der Betriebsleitung für eine bestimmte Zeit oder dauernd vom Besuch und der Benutzung des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld bzw. das Entgelt für die Saisonkarte nicht zurückerstattet.

§ 11

Haftung

1. Im Zeitraum vom 11.04.2025 bis zum 30.09.2025 übernimmt die Fa. Firma Nelony Cleanservice und Bädermanagement, vertreten durch Herrn Christian Patarcic die Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht im Schwimmbad „AquaTreff“ gemäß der Richtlinie DGfDB R 94.05, d.h. insbesondere die Betriebsaufsicht, die Beaufsichtigung

des Badebetriebs und die Wasseraufsicht. Die Haftung und Verantwortlichkeit geht für die Bereiche auf die Fa. Firma Nelony Cleanservice und Bädermanagement über.

2. Die Gemeinde Todtmoos haftet grundsätzlich nicht für Schaden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Gemeinde Todtmoos, deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
3. Als wesentliche Vertragspflicht der Gemeinde Todtmoos zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Freibades abgestellten Fahrzeuge.
4. Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Freibad zu nehmen. Von Seiten des Freibades werden keine Überwachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld, Bekleidung u. a. haftet das Freibad nur nach gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
5. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einem durch die Gemeinde Todtmoos zur Verfügung gestellten Garderobenschrank oder Schließfach begründet keinerlei Pflichten der Gemeinde Todtmoos in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder Schließfaches, dieses ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
6. Die Gemeinde Todtmoos ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 12 Fundsachen

Gegenstände die im Freibad gefunden werden, sind bei der Badebetriebsleitung oder beim Kassenpersonal abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 13 Gewerbliche Tätigkeit

Der Verkauf von Speisen und Getränken ist nur der Pächterin des Schwimmbadkiosks gestattet. Die gewerbsmäßige Erteilung des Schwimmunterrichts bedarf der schriftlichen Genehmigung des Bürgermeisteramtes.

§ 14
Wünsche und Beschwerden

Etwaige Wünsche und Beschwerden nimmt die Betriebsleitung entgegen. Er schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können auch schriftlich beim Bürgermeisteramt vorgebracht werden.

§ 15
Inkrafttreten

Die Haus- und Badeordnung tritt am 14.05.2025 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Badeordnung aufgehoben.

Todtmoos, den 14.05.2025

Marcel Schneider
Bürgermeister